

TuS Henrichenburg 1932 e.V.

Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	2
§ 2	Jahresabschluss.....	2
§ 3	Verwaltung der Finanzmittel	2
§ 4	Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	3
§ 5	Zahlungsverkehr	3
§ 6	Eingehen von Verbindlichkeiten.....	3
§ 7	Spenden / Sponsoring.....	4
§ 8	Zuschüsse	4
§ 9	Beiträge	4
§ 10	Eintrittsgelder.....	4
§ 11	Inkrafttreten	5

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 2) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- 3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein jeder Sportart die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Jahresabschluss

- 1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2) Die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen ist von den gewählten Kassenprüfern* gemäß § 18 der Vereinssatzung zu prüfen.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

- 1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
- 2) Der 1. Kassierer verantwortet und verwaltet mit dem 2. Kassierer die Vereinskasse. Der Jugendkassierer und sein Stellvertreter verwalten das Jugendkonto und die Jugendbarkasse.
- 3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Jugend werden über das Jugendkonto oder die Jugendbarkasse verbucht.
- 4) Zahlungen werden von den Kassierern nur geleistet, wenn sie nach § 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

* *Die diversen Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu betrachten und schließen jegliche Diskriminierung aus.*

§ 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Zahlungsverkehr

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 3) Folgende Rechnungsadresse des Vereins ist grundsätzlich zu verwenden:
TuS Henrichenburg 1932 e. V.
Lambertstraße 33
44581 Castrop-Rauxel
- 4) Die Umsatzsteuer-ID des Vereins lautet DE 126 358 038.
- 5) Die Steuernummer des Vereins lautet 340/5737/0297
- 6) Rechnungen sind den Kassierern unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 7) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres bei den Kassierern abzurechnen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - den durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragten Personen bis zu einem Betrag von 1.000,- €. Ausnahmen hiervon sind Abrufe über den jeweils gültigen Ausrüster-Rahmenvertrag.
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstand bis zu einem Betrag von 25.000,- € gemäß § 15 Absatz 1 der Vereinssatzung.
 - dem Gesamtvorstand bei einem Betrag von mehr als 25.000,- €
- 2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- 3) Bevor die Vereinskasse einen negativen Kassenbestand ausweist, ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich darüber Kenntnis zu geben.

§ 7 Spenden / Sponsoring

- 1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein grundsätzlich überwiesen werden.
- 3) Spendenbescheinigungen werden in der tatsächlichen und nachweislichen Höhe der Geld- oder Sachspende ausgestellt. Alternativ können auch Ausgangsrechnungen durch den Verein ausgestellt werden.
- 4) Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
- 5) Die IBAN für das Spendenkonto lautet DE16 4416 0014 8700 3334 01.
- 6) Meldet sich ein potentieller Spender oder Sponsor im Verein, ist einer der Kassierer zeitnah einzubinden. Die Kontaktdaten sind der Homepage zu entnehmen.
- 7) Sponsorenbetreuung erfolgt über den Förderverein ViTuS Henrichenburg 2032 e. V. (<https://vitus2032.de/>)

§ 8 Zuschüsse

- 1) Öffentliche Zuschüsse fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.
- 2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 Beiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge sind wie folgt festgelegt:

Erwachsene:	11,-€/Monat
Kinder und Jugendliche:	9,-€/Monat
2. Kind:	7,-€/Monat
3. Kind:	5,-€/Monat
- 2) Die Abbuchung erfolgt quartalsweise.

§ 10 Eintrittsgelder

- 1) Bei Pflichtspielen der 1. Seniorenmannschaft sind von den Zuschauern Eintrittsgelder zu erheben.

2) Die Eintrittsgelder setzen sich wie folgt zusammen:

Frauen: 0,- €

Mitglieder: 3,- €

Rentner: 3,- €

Vollzahler (ab 18 Jahre): 5,- €

3) Der Vorstand gemäß Satzung, Helfer (Grill; Platzkassierung; Gäste- oder Schiedsrichterbetreuung etc.) und die aktiven Junioren- und Seniorenspieler, Trainer, Betreuer des Vereins haben freien Eintritt.

§ 11 Inkrafttreten

1) Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Gesamtvorstand am 07.11.2025 in Kraft.